



Hier ist Zug drin!

STADT OCHSENHAUSEN  
Stadtbauamt

Marktplatz 31  
88416 Ochsenhausen  
Telefon 07352 9220-61  
[stadtbauamt@ochsenhausen.de](mailto:stadtbauamt@ochsenhausen.de)

# Technische Hinweise „Trinkwasser“ für Vertragsinstallationsunternehmen der Stadt Ochsenhausen

## Trinkwasser

(Mindestanforderungen)



## **Vorwort**

Wir die Stadt Ochsenhausen (WVU), haben mit Ihnen, den Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) im Hinblick auf den gemeinsamen Markt die gleiche Interessenlage. Diese Partnerschaft baut auf dem gemeinsamen Ziel eines zufriedenen Kunden auf.

Aus unserer langjährigen Erfahrung heraus haben wir festgestellt, dass immer wieder Abstimmungen zwischen den Arbeitsabläufen von den beiden Partnern WVU und VIU in technischer Hinsicht notwendig waren. Dies ist unter anderem mit den verschiedenen technischen Vorgaben der einzelnen WVU begründet.

Mit der Herausgabe dieser technischen Hinweise möchte die Stadt Ochsenhausen die gute Zusammenarbeit mit den VIU, wie aber auch den Planungs- und Architekturbüros fördern.

Wir hoffen, dass diese technischen Hinweise, die sich als Mindestanforderungen verstehen, entscheidend dazu beitragen werden, die Abstimmung der einzelnen Prozesse zwischen WVU und VIU im Sinne unserer Kunden klarzustellen.

Die Stadt Ochsenhausen möchte sich bei allen ihr verbundenen Vertragsinstallationsunternehmen und den Planungs- und Architekturbüros sowie unseren Kooperationspartnern in der Wasserversorgung und dem Landratsamt Biberach für die gute, langjährige und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Ochsenhausen, 01.04.2020

## **Unsere Geschäftszeiten:**

### **Wasserversorgung:**

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### **Stadtbauamt:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Dienstag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:45 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichen Sie uns im Schadensfall unter:**

**Bereitschaftsdienst**  
**0172/7850436**

### **Im Schadensfall!**

- **Tiefer liegende Räume und Baugruben von Personen räumen**
- **Gefahrenbereich absichern**
- **Umgehend den Bereitschaftsdienst der Stadt Ochsenhausen verständigen**
- **Falls erforderlich Rettungsdienst, Feuerwehr und/oder Polizei benachrichtigen**

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Unsere Geschäftszeiten:.....	3
Im Schadensfall! .....	3
1. ALLGEMEIN .....	5
2. WASSERVERTEILUNGSNETZ .....	5
3. ANMELDE- UND INBETRIEBSETZUNGSVERFAHREN .....	6
3.1 Zulassung als Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) .....	6
3.1.1 Konzessionen.....	6
3.1.2 Gastkonzessionen .....	7
3.1.3 Werkstattausrüstung .....	7
3.1.4 Mitteilungspflichten .....	8
3.2 Termingestaltung / Ansprechpartner .....	8
3.3 Inbetriebsetzungsverfahren .....	8
3.4 Außerbetriebssetzungsverfahren .....	9
4. RECHNUNGSTELLUNG .....	9
5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN .....	9
6. HAUSANSCHLUSSRÄUME.....	10
7. KUNDENANLAGE (TRINKWASSERANLAGE) .....	10
7.1 Rahmenbedingungen.....	10
7.2 Trinkwasseranlage .....	10
7.3 Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation.....	11
7.4 Trinkwasserzähler .....	11
7.4.1 Ultraschallwasserzähler für Kaltwasser mit Wireless M-Bus Schnittstelle .....	12
7.4.2 Bemessung Trinkwasserzähler .....	13
8. BAUWASSERZÄHLER.....	14
8.1 Absetzung Abwassergebühr.....	15
8.2 Standrohre .....	15
9. GARTENWASSER/LANDWIRTSCHAFT .....	16
10. TRINKWASSERQUALITÄT .....	16
11. BRAUCHWASSERANLAGEN .....	16
11.1 Regen- oder Grauwasseranlagen .....	16
11.2 Eigenwasserversorgungsanlagen.....	16
12. ABSETZUNG ABWASSERGEBÜHR.....	17
13. SCHLUSSWORT .....	17
14. ANLAGEN .....	18
14.1 Anlage 1 Einbauanweisung – Trinkwasseranschluss .....	18
14.2 Anlage 2 Ausführungsbeispiel Hausanschlussraum.....	19

## 1. ALLGEMEIN

Die technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen sollen die ordnungsgemäße, störungsfreie und wirtschaftliche Errichtung, Änderung, Erweiterung und Unterhaltung von Wasseranlagen – unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Faktoren – unterstützen. Unter Trinkwasseranlagen versteht man die Trinkwasserinstallation im Sinne der Definition nach „DIN 1988 Technischen Regeln für Trinkwasser- Installationen TRWI“.

Neben den allgemein gültigen Regeln der Technik, Rechtsnormen und den Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement, welche nicht durch diese technischen Hinweise ersetzt werden, werden die Abläufe und technischen Vorgaben im Rahmen der Errichtung, Änderung, Erweiterung und Unterhaltung von Trinkwasseranlagen festgelegt.

### **Folgende Vorschriften und Regeln sind u.a. zu beachten:**

- Trinkwasserverordnung TrinkwV
- Technischen Regeln für Trinkwasser- Installationen TRWI - Ausgabe 2012 sowie sämtliche dazu ergangener Ergänzungen
- Technische Regeln des DVGW
- DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser- Installationen
- DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung
- Ergänzende Bedingungen der Stadt Ochsenhausen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in der jeweils veröffentlichten Fassung
- Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Ochsenhausen in der jeweils veröffentlichten Fassung
- Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung Rottumtal (WRT) in der jeweils veröffentlichten Satzung
- Merkblätter des Landratsamtes/Gesundheitsamtes zur Regen- oder Grauwasseranlagen sowie Eigenwasserversorgungsanlagen
- Qualifikationsanforderungen für die Eintragung in das von einem Versorgungsunternehmen zu führende Installateur Verzeichnis, Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg e.V.

## 2. WASSERVERTEILUNGSNETZ

Das Netzgebiet der Stadt Ochsenhausen ist bei Ihren Ansprechpartnern der Stadt Ochsenhausen zu erfragen. Das Netzgebiet des Zweckverband Wasserversorgung Rottumtal (WRT) ist bei deren Ansprechpartnern zu erfragen.

### **3. ANMELDE- UND INBETRIEBSETZUNGSVERFAHREN**

Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Trinkwasseranlagen sowie die Inbetriebsetzung von zusätzlichen Trinkwasseranlagen ist der Stadt Ochsenhausen rechtzeitig mitzuteilen. Die Stadt Ochsenhausen prüft ihrerseits, ob die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck sichergestellt ist.

Arbeiten an den Anlagenteilen Hauseinführung (HE), Hausabsperreinrichtung (HAE) und der Messeinrichtung, welche im Eigentum der Stadt Ochsenhausen stehen, werden ausschließlich durch die Stadt Ochsenhausen oder einen durch die Stadt Ochsenhausen beauftragten Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) durchgeführt.

Der Antrag für den Einbau eines Trinkwasserzählers erfolgt mit Formular „Antrag auf Anmeldung einer Trinkwasseranlage“. Bei nicht aktuellen und komplett ausgefüllten mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen Formularen „Antrag auf Anmeldung einer Trinkwasseranlage“, wird der Einbau der Messeinrichtung verweigert! Aktuelle Formulare können bei der Stadt Ochsenhausen angefordert werden oder stehen auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen ([www.ochsenhausen.de](http://www.ochsenhausen.de)) zum Download zur Verfügung.

Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren sind ausschließlich durch die vom Anschlussnehmer beauftragten und bei der Stadt Ochsenhausen eingetragenen VIU durchzuführen.

#### **3.1 Zulassung als Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)**

Grundlage für die Ausstellung einer Konzession bilden die „Qualifikationsanforderungen für die Eintragung in das von einem Versorgungsunternehmen zu führende Installateur Verzeichnis“.

##### **3.1.1 Konzessionen**

Arbeiten zur ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung sind nach § 12 Kundenanlage, Abs. 2 AVBWasserV nur durch bei der Stadt Ochsenhausen zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen auszuführen.

Die von der Stadt Ochsenhausen ausgestellte Konzession für die im Versorgungsgebiet ansässigen VIU läuft 5 Jahre. Die Konzession ist bei der Stadt Ochsenhausen schriftlich zu beantragen. Antragsunterlagen „Antrag auf Ausstellung einer Konzession“ werden von der Stadt Ochsenhausen unter [www.ochsenhausen.de](http://www.ochsenhausen.de) zur Verfügung gestellt. Jedes von der Stadt Ochsenhausen anerkannte Installationsunternehmen erhält einen Installateur Ausweis.

Alle Vertragsinstallationsunternehmen werden bei der Stadt Ochsenhausen gelistet und können auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen eingesehen werden.

Wir empfehlen dem VIU vor Beginn der Arbeiten an der Trinkwasseranlage die Gültigkeit der Konzession zu prüfen. Ungültige bzw. abgelaufene Konzessionen führen zur Verweigerung des Einbaus der Messeinrichtung.

Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre kann mit dem Formular „Antrag auf Verlängerung einer Konzession“ schriftlich beantragt werden.

### 3.1.2 Gastkonzessionen

Für VIU, die nicht ihren Hauptsitz im Versorgungsgebiet der Stadt Ochsenhauen haben, werden Gastkonzessionen mit einer Gültigkeit von 1 Jahr erteilt. Das Formular „Antrag auf Ausstellung einer Gastkonzession“ wird auf der Homepage der Stadt Ochsenhauen zur Verfügung gestellt. Als Nachweis der Fachkenntnis und zum Erlangen der Gastkonzession ist ein Nachweis in Form des gültigen Installateur Ausweis des WVU, bei der das VIU den Hauptsitz im Versorgungsgebiet hat, ausreichend.

### 3.1.3 Werkstattausrüstung

Das VIU muss ein ausreichendes Regelwerk in aktueller Fassung besitzen. Für den Nachweis gilt:

<b>Mindestausstattung</b>	<b>Empfohlen</b>
Wasser:	
Din 1988 (TRWI)	Kommentar zu DIN 1988 (TRWI)
DIN EN 1717	DIN EN 806 Teile 1-4
AVBWasserV*	DVGW-AB W551 (Legionellen)
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	DVGW-AB W553 (Zirkulationsleitungen)
DIN-VOB 18381 (Sanitäre Anlagen)	Kommentar zu DIN-VOB 18381
Wasserversorgungssatzung (WVS)	DVGW-AB W400 1-3

\*) [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (kostenlos)

Das VIU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

<b>Mindestausstattung</b>	
Allgemein:	
Werkbank mit Schaubstock	
Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	
Gewinde- Dichtungsmaterial (DVGW zugelassen)	
Wasser:	
Für TW zugelassenes Gewindeschneidöl (DVGW zugelassen)	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateur Ausschuss oder durch den Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Außerdem muss das VIU den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Versicherung sollte mindestens über die nachfolgenden Deckungssummen verfügen und ist durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu dokumentieren:

<b>Anzahl Mitarbeiter (MA)</b>	<b>Bis 3 MA</b>	<b>Bis 20 MA</b>	<b>Ab 21 MA</b>
Personen- und Sachschäden pauschal	1,5 Mio. €	3,0 Mio. €	---
Personenschäden	---	---	5,0 Mio. €
Sachschäden	---	---	5,0 Mio. €
Tätigkeitsschäden	50.000 €	50.000 €	100.000 €

Die genannten Summen sind reine Mindestempfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und ist durch die einzelnen VIU in Abstimmung mit ihren Versicherern zu prüfen.

### 3.1.4 Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Löschung in der Handwerksrolle
- Erlöschen des Gewerbebetriebes - Wechsel der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

### 3.2 Termingestaltung / Ansprechpartner

Vor Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage ist mit der Stadt Ochsenhausen rechtzeitig, jedoch mindestens drei Werktage vorher, ein Termin zu vereinbaren, um die Messeinrichtung einzubauen.

Diese Regelung ist verbindlich einzuhalten, ansonsten kann der Einbau der Messeinrichtung verweigert werden.

Ihre Ansprechpartner stehen Ihnen unter den unten genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Herr Berg	Tel.: 07352/9220 - 63	berg@ochsenhausen.de
Herr Lachenmaier	Tel.: 0172/7850436	wassermeister@ochsenhausen.de
Herr Kußmann	Tel.: 0172/7850436	wassermeister@ochsenhausen.de
	Fax: 07352/9220 - 19	

### 3.3 Inbetriebsetzungsverfahren

Bei der Anmeldung der Trinkwasseranlage zur Inbetriebnahme ist das aktuelle Formular „Antrag auf Anmeldung einer Trinkwasseranlage“ komplett ausgefüllt mit Firmenstempel und Unterschrift versehen bei der Stadt Ochsenhausen (Stadtbauamt) einzureichen.

Die Stadt Ochsenhausen behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt nach Fertigstellung der Trinkwasseranlage.

Zum festgelegten Inbetriebnahme Termin nach der erfolgreich durchgeführten Vor- und Hauptprüfung nach DIN 1988 durch das VIU wird die Messeinrichtung durch die Stadt Ochsenhausen eingebaut.

Nach Beendigung der Arbeiten der Stadt Ochsenhausen wird die Trinkwasseranlage bis zum Absperrventil mit Rückflussverhinderer und Entleerung (KVR-Ventil) durch die Stadt Ochsenhausen in Betrieb genommen. Die Trinkwasseranlage nach dem KVR-Ventil ist nach der DIN 1988 durch das VIU in Betrieb zu nehmen. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach dem KVR-Ventil ist der verantwortliche Installateur oder sein sachkundiger Vertreter zuständig.

Mit dem Einbau des Trinkwasserzählers und dem Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt die Stadt Ochsenhausen keine Verantwortung für die Mängelfreiheit der Trinkwasseranlage (vgl. § 13 AVBWasserV).

Werden dennoch Fehler oder Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, wird der Einbau der Messeinrichtung nach § 14 Abs. 2 AVBWasserV verweigert. Für eine erneute Inbetriebnahme ist das Anmelde-Inbetriebsetzungsverfahren vom VIU erneut durchzuführen.

Bei Fehlern oder Mängel, welche die Sicherheit nicht gefährden oder keine erheblichen Störungen erwarten lassen, die aber gegen die Vorschriften und Bestimmungen oder der fachgerechten Ausführung der Anlage verstoßen, wird die Stadt Ochsenhausen die Beseitigung der Fehler oder Mängel in einem festgelegten Zeitraum verlangen.



Die festgestellten Fehler oder Mängel jeglicher Art und Schwere werden dem betreffenden Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer schriftlich durch die Stadt Ochsenhausen mit der „Mängelanzeige Trinkwasseranlage“ angezeigt.

Werden die Fehler oder Mängel nicht in dem durch die Stadt Ochsenhausen vorgegebenen Zeitraum beseitigt und die Instandsetzung der Stadt Ochsenhausen schriftlich mitgeteilt, wird die Messeinrichtung durch die Stadt Ochsenhausen ausgebaut und die Anlage stillgelegt. Für eine Wiederinbetriebnahme ist das Anmelde-Inbetriebsetzungsverfahren vom VIU erneut durchzuführen.

### **3.4 Außerbetriebssetzungsverfahren**

Nicht mehr benötigte Leitungsstrecken sind kurzfristig vom Netz zu trennen. Anschlussleitungen, die nicht benutzt werden, sind nach spätestens einem Jahr nach Kenntnis der Nichtbenutzung vom Netz abzutrennen. Geschlossene Absperrarmaturen gelten nicht als Trennung von stillgelegten Leitungsstrecken. Versorgungsleitungen sind unmittelbar hinter der letzten Anschlussleitung abzutrennen. Stillgelegte Wasserleitungen sind an den Endpunkten zu verschließen, damit sie nicht als Längsdrainage wirken können.

Stilllegungen z.B. für Umbaumaßnahmen müssen mit dem Formular „Antrag auf Stilllegung oder Rückbau eines Wasseranschlusses“ schriftlich bei der Stadt Ochsenhausen beantragt werden. Für eine Terminvereinbarung muss der Antrag mindestens mit 3 Werktagen Vorlauf bei der Stadt Ochsenhausen eingegangen sein.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur die Stadt Ochsenhausen oder ein beauftragtes, zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen der Stadt Ochsenhausen die Absperrreinrichtungen im öffentlichen Wassernetz betätigen dürfen.

(auszugsweise aus DVGW W400-3)

## **4. RECHNUNGSTELLUNG**

Für Arbeiten die von der Stadt Ochsenhausen an ein Vertragsinstallationsunternehmen beauftragt werden, erhalten die VIU einen schriftlichen Auftrag von der Stadt Ochsenhausen.

Der schriftliche Auftrag muss nach Beendigung der Arbeiten, vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Stadtbauamt der Stadt Ochsenhausen eingereicht werden.

Aus rechtlichen Gründen und zur Sicherheit der VIU muss die Rechnungstellung zu diesen Aufträgen ausnahmslos an die Stadt Ochsenhausen erfolgen, Die Rechnungen werden von der Stadt Ochsenhausen beglichen.

**Rechnungsanschrift:** **Stadt Ochsenhausen**  
**Wasserversorgung**  
**Marktplatz 1**  
**88416 Ochsenhausen**

Die Rechnungsstellung an Dritte erfolgt durch die Stadt Ochsenhausen.

## **5. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

Die Vertragsbeziehungen zwischen Netzanschlusskunden und der Stadt Ochsenhausen regeln sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Wasserkunden nach der Wasserversorgungssatzung (WVS Stand 01.01.2018) der Stadt Ochsenhausen.

Es ist für jedes Flurstück nur ein Hausanschluss und ein Wasserzähler zulässig. Für einen weiteren Hausanschluss mit eigenem Wasserzähler muss das Flurstück geteilt werden. Ist dies nicht möglich so muss ein sogenannter Unterwasserzähler durch ein Vertragsinstallationsunternehmen eingebaut werden. Die anfallenden Kosten hierfür trägt jeweils der Grundstückseigentümer (WVS Stadt Ochsenhausen).

Der Wasseranschluss gehört auch innerhalb Ihres Grundstücks zu den Betriebsanlagen der Stadt Ochsenhausen und steht in deren Eigentum. Er wird nur von der Stadt Ochsenhausen oder im Auftrag der Stadt Ochsenhausen durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen unterhalten, geändert oder erneuert.

Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Errichtung der Hausanschlussleitung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Einwirkungen auf den Hausanschluss durch Dritte und jede Beschädigung sind der Stadt Ochsenhausen unverzüglich mitzuteilen.

„Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig, auf kürzestem Weg und nicht überbaut von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.“ (DVGW-Arbeitsblatt W403 1-3)

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Eine nachträgliche Überbauung einer Hausanschlussleitung ist nicht zulässig.

Die Lage der Hausanschlussleitung muss durch das VIU in einen digitalen Lageplan mit den entsprechenden Maßen, den verbauten Materialien eingezeichnet und der Leitungsverlauf bildlich dokumentiert werden, Ein digitaler Lageplan kann beim Stadtbauamt der Stadt Ochsenhausen angefordert werden.

Die digitalen Unterlagen sind mit der Rechnungsstellung an die Stadt Ochsenhausen einzureichen. Bei nicht Einreichung der Unterlagen behält sich die Stadt Ochsenhausen vor, die ausstehenden Zahlungen solange nicht zu tätigen, bis alle Unterlagen vollständig vorhanden sind.

## **6. HAUSANSCHLUSSRÄUME**

Für die Bereitstellung des Hausanschlussraumes ist der Bauherr bzw. Architekt zuständig.

Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für trinkwassergefährdende Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden.

Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, erreichbar sein.

Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Die Verlegung in einen allgemein zugänglichen Hausanschlussraum ist zugelassen.

Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen (**siehe 14.2 Anlage 2**).

## **7. KUNDENANLAGE (TRINKWASSERANLAGE)**

### **7.1 Rahmenbedingungen**

Arbeiten zur ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Trinkwasseranlage hinter der Hauptabsperreinrichtung sind nach § 12 Kundenanlage, Abs. 2 AVBWasserV nur durch bei der Stadt Ochsenhausen zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen auszuführen.

Der Verantwortungsbereich der Trinkwasseranlage durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) beginnt nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE).

### **7.2 Trinkwasseranlage**

Die Wasserzähleranlage ist nach DIN 1988 zu installieren. Im Versorgungsgebiet der Stadt Ochsenhausen wird der Einbau von Trinkwasser-Druckminderer nach dem Wasserfilter grundsätzlich empfohlen (**siehe 14.1 Anlage 1**).

**Folgende Punkte sind besonders zu beachten:**

- Der Einbau von Sicherheitseinrichtungen nach DIN EN 1717 ist unbedingt zu beachten
- Die Trinkwasseranlage ist frostfrei zu verlegen

- Jegliche Art von Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist unzulässig
- Die Zugänglichkeit zu den Anlagen der Stadt Ochsenhausen (Hauptabsperreinrichtung und Wasserzähler) muss jederzeit gewährleistet sein
- Nach DIN 1988 sind Vorkehrungen für den spannungsfreien Einbau des Wasserzählers (Wasserzählerbügel) vom VIU vorzusehen
- Jegliche Art von Umgehungsleitungen ist nicht zulässig

Trinkwasseranlagen müssen unbedingt durch einen zugelassenen Elektroinstallateur-Fachbetrieb nach den VDE-Bestimmungen geerdet werden. Der Hauseigentümer bzw. der Betreiber der Trinkwasseranlage ist durch das VIU darauf hinzuweisen.

Ein an oder in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung in die Leitung eingebautes Isolierstück darf nicht elektrisch leitend überbrückt werden.

### **7.3 Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation**

Im Versorgungsgebiet der Stadt Ochsenhausen werden alle DIN-DVGW zertifizierten Rohrmaterialien und Verbindungsteile zugelassen.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgende Veröffentlichungen: Landratsamt Biberach: Wasserqualität in der Hausinstallation Umweltbundesamt: Trink was - Trinkwasser aus dem Wasserhahn.

### **7.4 Trinkwasserzähler**

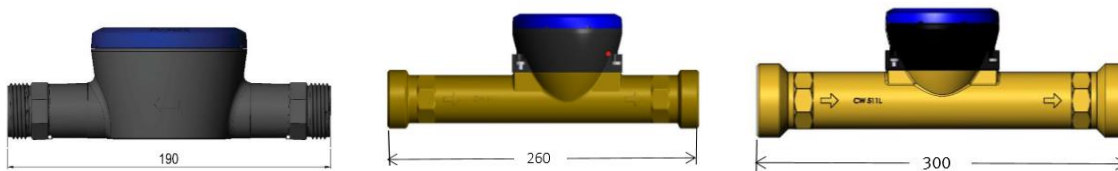
Für die Installation und Bemessung der Trinkwasserzähler gilt entsprechend DIN 1988 (TRWI), siehe Anlage 1 der Technischen Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen – Trinkwasser sowie das DVGW- Arbeitsblatt W 406 „Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen“ und das DVGW-Rundschreiben W 03/09.

Generell werden folgende Zählertypen bei der Stadt Ochsenhausen verwendet.

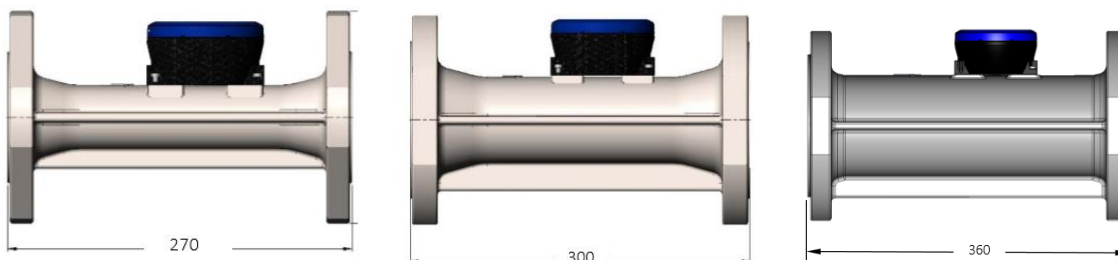
### 7.4.1 Ultraschallwasserzähler für Kaltwasser mit Wireless M-Bus Schnittstelle

(MNK Mehrstrahlwasserzähler als Nassläufer für Kaltwasser)

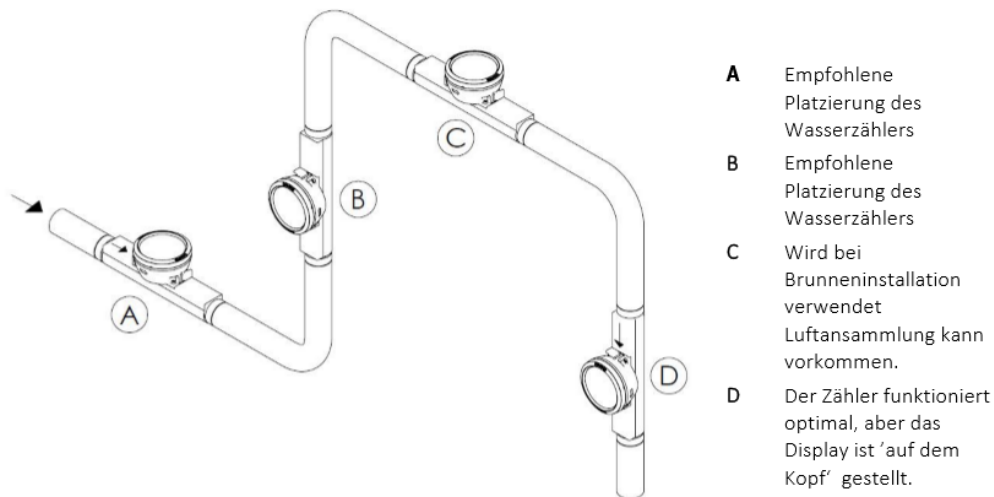
Bezeichnung	Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h	Nennweite in DN/Zoll	Anschlussgewinde in Zoll	Einbaulänge in mm	Einbau Horizontal Vertikal	Klasse
Q3 – 2,5	2,5	20/ ¾	1	190	H/V	2
Q3 – 10	10	25/1	1 ¼	260	H/V	2
Q3 – 16	16	40/1 ½	2	300	H/V	2



Bezeichnung	Dauerdurchfluss in m <sup>3</sup> /h	Nennweite in DN/Zoll	Anschlussflansch in DN	Einbaulänge in mm	Einbau Horizontal Vertikal	Klasse
Q3 – 25	25	50/2	50	270	H/V	2
Q3 – 25	25	50/2	65	300	H/V	2
Q3 – 40	40	65/2 ½	65/80	300	H/V	2
Q3 – 63	63	80/3	80	300	H/V	2
O3 – 100	100	100/4	100	360	H/V	2



## Einbauschema Hersteller



<https://products.kamstrup.com/#>

Der Dauerdurchfluss  $Q_3$  (Nenndurchfluss  $Q_n$ ) ist definiert nach DVGW W 406 als größter Durchfluss, bei dem der Zähler unter normalen Einsatzbedingungen, d. h. unter gleichförmigen oder wechselnden Durchflussbedingungen, zufriedenstellend arbeitet.

### 7.4.2 Bemessung Trinkwasserzähler

Nach der Empfehlung des DVGW-Rundschreibens W 03/09 ist die Dimensionierung von Trinkwasserzähler auf Grundlage des DVGW- Arbeitsblattes W 406, Januar 2012 durchzuführen.

Das Vertragsinstallationsunternehmen berechnet in eigener Verantwortung die notwendigen Durchflussmengen zur Bemessung der Trinkwasserzähler und gibt im „Antrag auf Anmeldung einer Trinkwasseranlage“ die aufgrund seiner Berechnung notwendige Trinkwasserzählergröße verbindlich an.

Trinkwasserzähler für Gewerbe- oder Industriekunden sind mit der Stadt Ochsenhausen während der Planung bereits abzustimmen.

**Tabelle 2 – Zähler für ein einzelnes Wohngebäude**

Zahl der Wohneinheiten (WE)	75/33/EWG		2004/22/EG	
	$Q_n$	$Q_{max}$	$Q_3$	$Q_4$
	in m <sup>3</sup> /h			
$WE \leq 30$	2,5	5	4	5
$30 < WE \leq 200$	6	12	10	12,5
$200 < WE \leq 600$	10	20	16	20

Bei der Bemessung nach Tabelle 2 wird vorausgesetzt, dass eine Durchschnittsbelegung von bis zu 2,5 Einwohnern pro Wohneinheit mit nachfolgenden Ausstattungsmerkmalen gegeben ist:

- 1 oder 2 WC mit Spülkasten
- 1 oder 2 Waschtische
- 1 Dusche und/oder 1 Wanne
- 1 Küchenspüle
- 1 Geschirrspülmaschine
- 1 Waschmaschine

Auszug aus DWGW AB W406

## **8. BAUWASSERZÄHLER**

Trinkwasser darf ungemessen nicht aus dem Leitungsnetz der Stadt Ochsenhausen entnommen werden. Daher ist, wenn ein Bauwasserzähler in Betrieb zu nehmen, einzubauen, zu versetzen oder auszubauen ist, dies gemäß dem Formular „Antrag auf Bauwasser“ bei der Stadt Ochsenhausen zu beantragen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Die Stadt Ochsenhausen stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen.

Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung und deren Armaturen soweit ihn hierin ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störung dieser Einrichtung der Stadt Ochsenhausen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Das Entfernen von Sicherheitsarmaturen ist strengstens untersagt. Die Stadt Ochsenhausen behält sich vor, bei zuwiderhandeln entsprechende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur die Stadt Ochsenhausen oder ein beauftragtes, zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen der Stadt Ochsenhausen die Absperrrichtungen im öffentlichen Wassernetz betätigen dürfen.

Das Bauwasser ist mit dem Antrag für „Bauwasserzähler“ bei der Stadt Ochsenhausen abzugeben. In Abstimmung mit der Stadt Ochsenhausen wird zu einem festgelegten Termin der Bauwasserzähler durch die Stadt Ochsenhausen eingebaut.

Ist noch Kein Wasseranschluss auf einem Baugrundstück vorhanden, muss dieser mit dem Formular „Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung“ genehmigt werden. Zur Herstellung eines Anschlusses wird ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen von der Stadt Ochsenhausen beauftragt.

### **8.1 Absetzung Abwassergebühr**

Nach der Abwassersatzung der Stadt Ochsenhausen, § 42 „Absetzungen“ werden Wassermengen, die bei der Herstellung von Bauwerken verwendet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

### **8.2 Standrohre**

Standrohre für die Wasserentnahme direkt aus Hydranten erhalten Sie am Bauhof Ochsenhausen, Untere Wiesen 15 88416 Ochsenhausen

Damit wir Ihnen das richtige Standrohr mitgeben können, ist für uns wichtig ob Sie an das Württemberger- oder DIN-System anschließen.

Sie müssen zum Erhalt eines Standrohres mit Systemtrenner 100,00 € Kautions in Bar am Bauhof hinterlegen.

Jedes Standrohr ist mit einem Wasserzähler und einem Systemtrenner ausgestattet. Eine Entnahme ohne Systemtrenner oder mit Standrohren die nicht von der Stadt Ochsenhausen sind werden streng geahndet Die entnommene Wassermenge einschließlich einer Miete wird Ihnen nach Rückgabe des Standrohres am Bauhof Ochsenhausen in Rechnung gestellt.

Die Standrohre und Systemtrenner werden vor jeder Ausgabe und nach jeder Rückgabe Desinfiziert und auf einwandfreie Funktion geprüft. Sollte nach einer Rückgabe Funktionsstörungen oder Schäden festzustellen sein, behält sich die Stadt Ochsenhausen vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Ihre Ansprechpartner stehen Ihnen unter den unten genannten Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Herr Lachenmaier Tel.: 0172/7850436

wassermeister@ochsenhausen.de

Herr Kußmann Tel.: 0172/7850436

[wassermeister@ochsenhausen.de](mailto:wassermeister@ochsenhausen.de)

## **9. GARTENWASSER/LANDWIRTSCHAFT**

Das verbrauchte Wasser (z.B. Gartenbewässerung, Viehtränke) muss mit einem geeichten Wasserzähler erfasst werden. Für den Einbau eines Wasserzählers und die hierdurch anfallenden Kosten ist der Eigentümer verantwortlich. Der Einbau darf nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen unter Einhaltung aller Vorschriften erfolgen (z.B. Systemtrenner für Viehtränken oder Nachspeisung einer Regenwasserzisterne).

Mit dem vollständig ausgefüllten und eingereichten Formular „Antrag auf Absetzung der Abwassergebühr“ wird die Kundenanlage von der Stadt Ochsenhausen abgenommen.

## **10. TRINKWASSERQUALITÄT**

Im Rahmen unserer Pflichten nach der Trinkwasserverordnung § 21 „Information der Verbraucher und Berichtspflichten“ veröffentlicht die Stadt Ochsenhausen auf ihrer Internetseite aktuelle Informationen zur Trinkwasserqualität und den verwendeten Aufbereitungsstoffen.

## **11. BRAUCHWASSERANLAGEN**

### **11.1 Regen- oder Grauwasseranlagen**

Jeder, der eine Regen- oder Grauwasseranlage betreibt, ist verpflichtet diese beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Diese Meldung ist auch dann notwendig, wenn das gesammelte Wasser nur zum Bewässern des Gartens genutzt wird (Voraussetzung: Regenwasserinstallation im Gebäudekeller).

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt/trinkwasserueberwachung.html>

Regen- oder Grauwasseranlagen dürfen keine Verbindung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung haben.

### **11.2 Eigenwasserversorgungsanlagen**

Neben den öffentlichen Wasserversorgungen unterliegen auch die Eigenwasserversorger der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Auch hier müssen die Parameter der Trinkwasserverordnung eingehalten werden und der bauliche Zustand muss den allgemeinen Regel der Technik entsprechen.

Notwendige Untersuchungen werden nur von zugelassenen Untersuchungsstellen anerkannt. Liste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Liste\\_der\\_Untersuchungsstellen\\_fuer\\_Trinkwasser\\_01.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Liste_der_Untersuchungsstellen_fuer_Trinkwasser_01.pdf)

Informationen und Downloads vom Landratsamt Biberach finden Sie unter:

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisgesundheitsamt/trinkwasserueberwachung.html>



## **12. ABSETZUNG ABWASSERGEBÜHR**

Eine Absetzung der Abwassergebühr ist nur möglich, wenn das verbrauchte Wasser (z.B. Gartenbewässerung, Viehtränke) mit einem geeichten Wasserzähler erfasst wird und die verbrauchte Wassermenge nachweislich nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden.

Mit dem vollständig ausgefüllten und eingereichten Formular „Antrag auf Absetzung der Abwassergebühr“ kann eine Absetzung bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt Ochsenhausen beantragt werden.

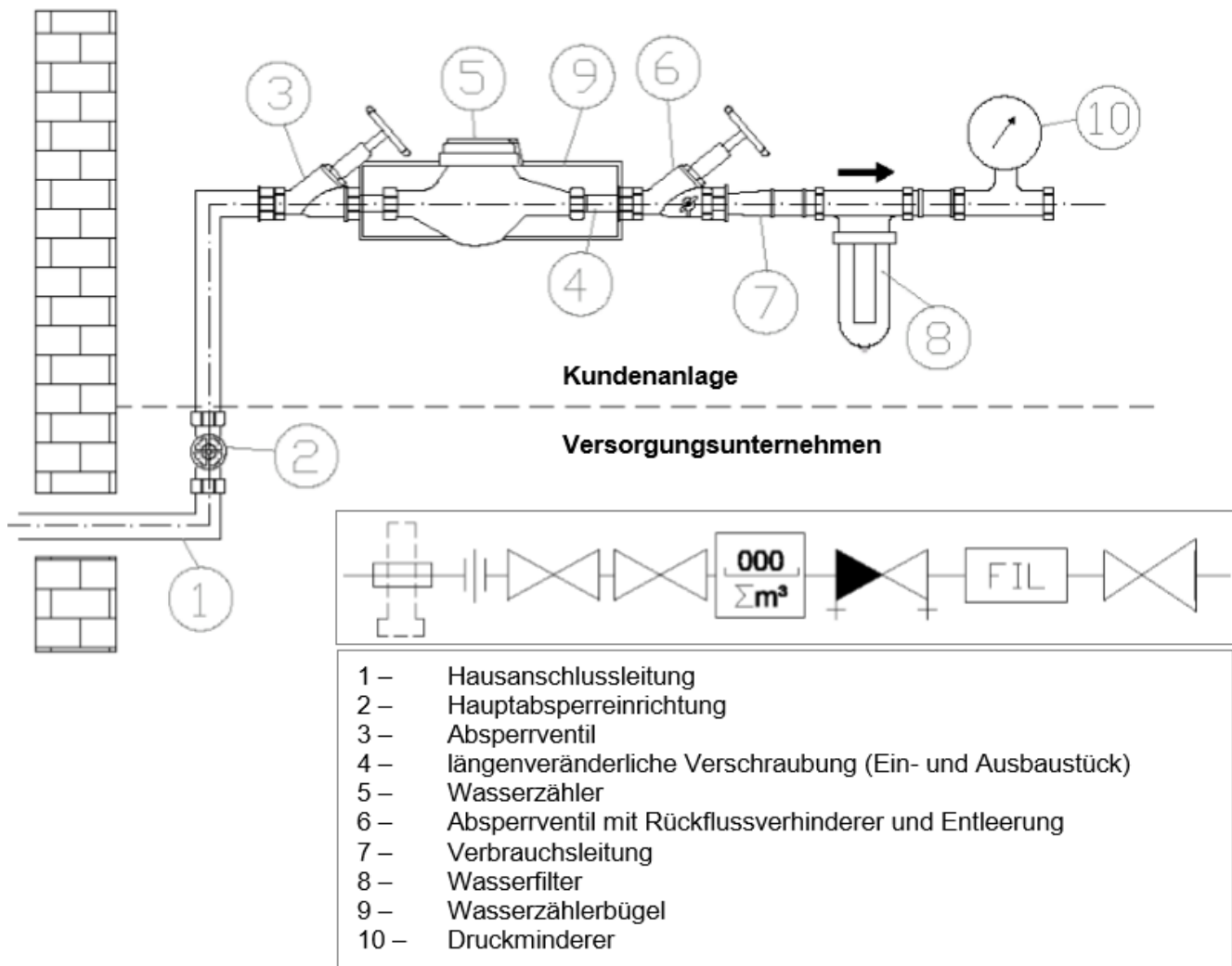
Detaillierte Hinweise hierzu finden Sie in der Abwassersatzung § 42 der Stadt Ochsenhausen.

## **13. SCHLUSSWORT**

In den „Technische Hinweise für Vertragsinstallationsunternehmen - Trinkwasser“ sind auszugsweise die wichtigsten Regelwerke und Vorschriften aufgeführt. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unabhängig von diesen Hinweisen hat das VIU alle geltenden Regelwerke und Vorschriften zu beachten.

## 14. ANLAGEN

### 14.1 Anlage 1 Einbauanweisung – Trinkwasseranschluss



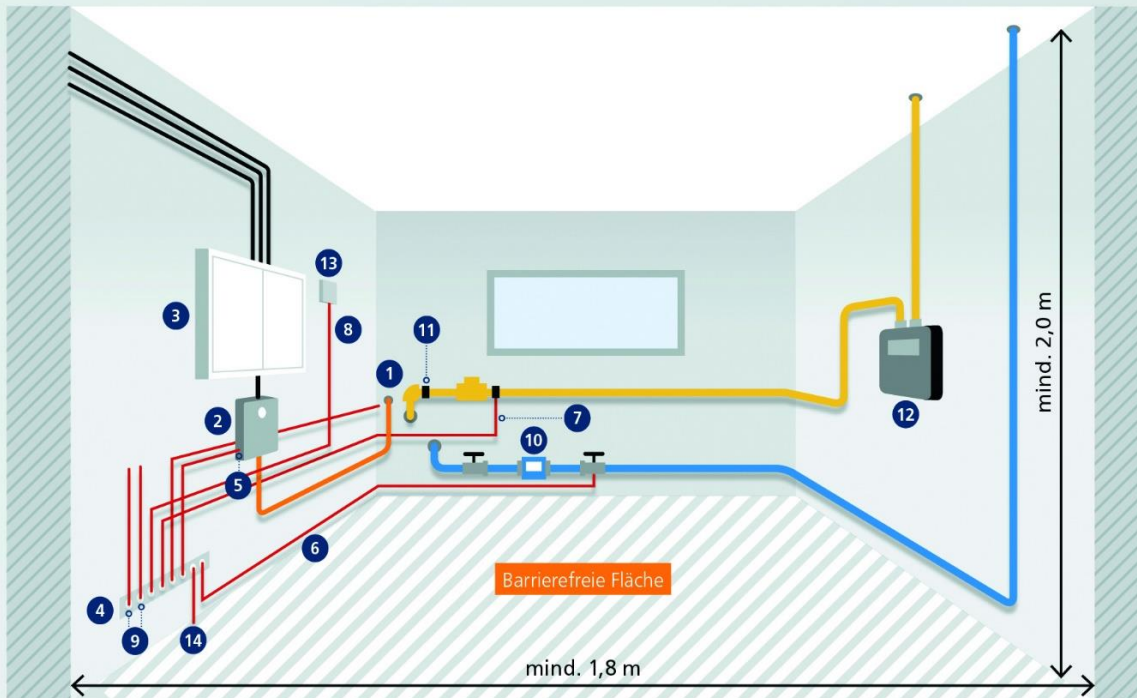
## 14.2 Anlage 2 Ausführungsbeispiel Hausanschlussraum



### WICHTIG! BARRIEREFREIER ZUGANG

Bitte beachten Sie, dass im Hausanschlussraum eine barrierefreie Fläche mit einer Tiefe und Breite von 1,8 m und einer Höhe von 2,0 m freizuhalten ist. Alle Vorgaben für den Hausanschlussraum sind in der DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen geregelt.

HAUSANSCHLUSSRAUM (AUSFÜHRUNGSBEISPIEL)



- 1 Hausein- oder Wanddurchführung
- 2 Stromanschluss
- 3 Zählerschrank
- 4 Haupterdungsschiene
- 5 Potenzialausgleichsleiter (PAL) zum Hausanschluss

- 6 PAL Wasserleitung
- 7 PAL Gasleitung
- 8 PAL Telekommunikationsanlage
- 9 PAL zu weiteren Anlagen
- 10 Trinkwasseranschluss mit Zähler

- 11 Erdgasanschluss mit oder ohne Regler
- 12 Gaszähler
- 13 Telekommunikationsanschlüsse
- 14 Fundamenterder

Quelle: <https://www.nbb-netzgesellschaft.de/unsere-kunden/privatkunden/technische-hinweise/>



Hier ist Zug drin!

STADT OCHSENHAUSEN  
Stadtbauamt

Marktplatz 31  
88416 Ochsenhausen  
Telefon 07352 9220-61  
[stadtbauamt@ochsenhausen.de](mailto:stadtbauamt@ochsenhausen.de)

# Technische Hinweise „Trinkwasser“ für Vertragsinstallationsunternehmen der Stadt Ochsenhausen

## Trinkwasser

(Mindestanforderungen)



Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen und bestätige die Mindestanforderungen der Technischen Hinweise „Trinkwasser“ der Stadt Ochsenhausen zu erfüllen.

---

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift